



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang

Nr. 7

12.03.2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Einziehung von Straßen gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW); Teilfläche Neuenhausplatz; Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück 367

2

Bekanntmachungen des Ev. Verwaltungsamtes im Kirchenbezirk Düsseldorf-Mettmann:

- Bekanntmachung über die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl
- Bekanntmachung über die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl
- Bekanntmachung über die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl

4

20

23

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der 2. Nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

29

Bekanntmachung

über die Einziehung von Straßen gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW); Teilfläche Neuenhausplatz; Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück 367

I.

Die Stadt Erkrath beabsichtigt, gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung, die derzeit beschränkte Nutzungsmöglichkeit (Fußgängerverkehr) auf einer Teilfläche des Neuenhausplatzes gemäß beiliegendem Plan aufzuheben.

Entsprechend der Darstellung des beiliegenden Katasterplanes soll ein Teilstück des Neuenhausplatzes, Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück 367, der öffentlichen Nutzung entzogen werden.

II.

Einwendungen gegen die Einziehung sind schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung dargelegt werden.

III.

Katasterunterlagen, aus denen die genaue Lage des einzuziehenden Teilstückes ersichtlich sind, können im Fachbereich 30, Zimmer 112, 40699 Erkrath, Bahnstr. 16 montags bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Einziehung von Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

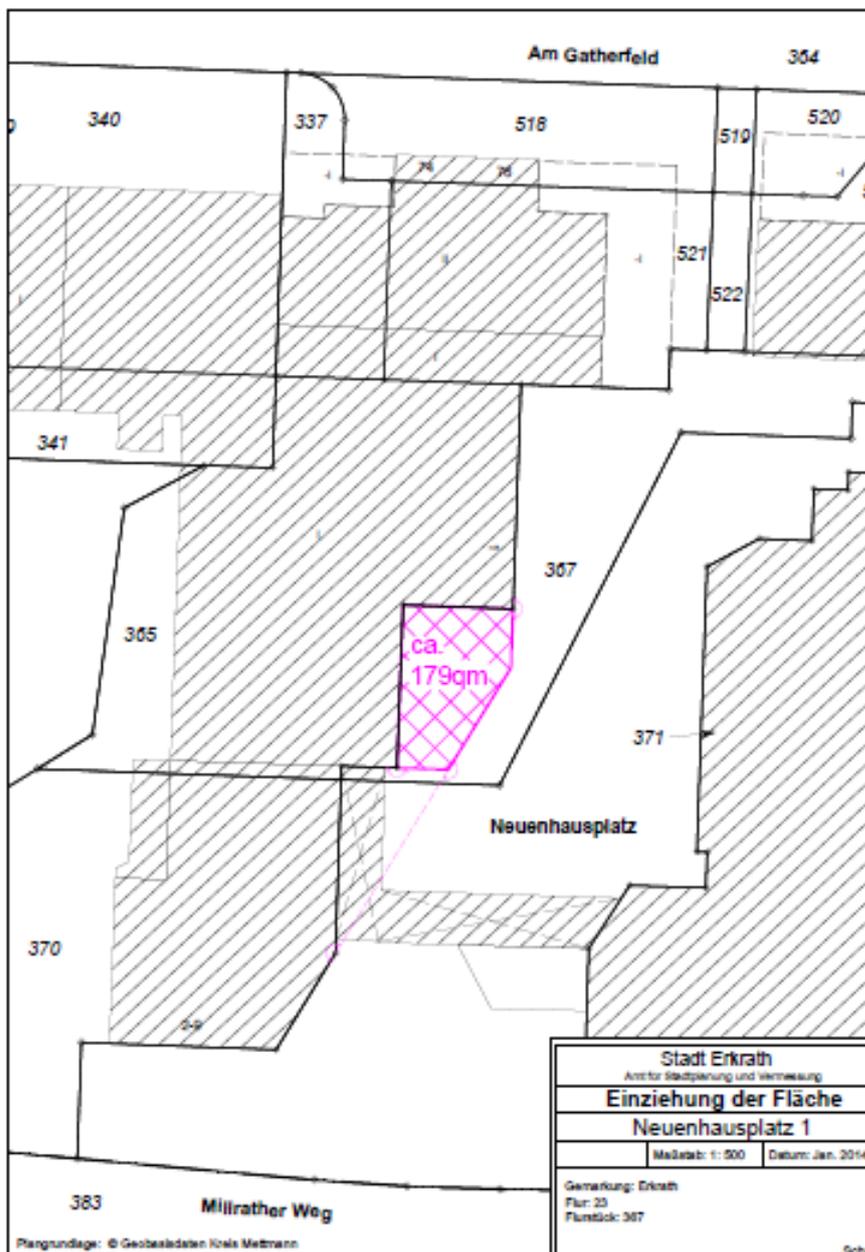
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 10.03.2014

Werner
Bürgermeister



**Bekanntmachung des Ev. Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann über:
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl
vom 09. Dezember 2013**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl - vertreten durch das Presbyterium - erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

- II. Grabstätten
- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

- A. Reihengrabstätten
 - § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B. Wahlgrabstätten
 - § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
 - § 15 Alte Rechte
- C. Gemeinsame Bestimmungen
 - § 16 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
 - § 17 Aus- und Einbettungen
 - § 18 Särge, Urnen und Trauergebilde
 - § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
 - § 20 Vernachlässigung der Grabstätten
 - § 21 Dauergrabpflegeverträge
 - § 22 Grabmale
 - § 23 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
 - § 24 Instandhaltung der Grabmale
 - § 25 Schutz von Gehölzen und Bäumen
 - § 26 Entfernen von Grabmalen
- III. Bestattungen und Feiern
 - § 27 Bestattungen
 - § 28 Anmeldung der Bestattung
 - § 29 Leichenkammern
 - § 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 31 Musikalische Darbietungen
 - § 32 Zuwiderhandlungen
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 33 Haftung
 - § 34 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Hochdahl, Neanderweg (nachstehend "der Friedhof" genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören,
- c) nicht evangelische Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindeglieder zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung im Einzelfall geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung einen Berechtigungsnachweis aus. Er kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung des Berechtigungsnachweises mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Friedhofsgebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nut-

zungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular "Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts" soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld (WRS)
 - c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld (WRU)
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage (GUG)
 - e) Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld (RRS)
 - f) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld (RRU)
- Bei den Grabstätten b) – f) handelt es sich um Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet wurden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,

- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Reihengrabfelder werden eingerichtet als Gemeinschaftsgrabfelder für:
- a) Erdbestattungen von Verstorbenen
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
 - b) Beisetzungen von Urnen:
Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m Breite 0,50 m
- (2) Ein Grab in einer Reihengrabstätte darf nur mit einem Sarg bzw. einer Urne belegt werden.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Die Anlage und Unterhaltung der Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die

Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Grabschmuck kann an einer besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer anderen als der besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen:	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzungen:	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m
- gestaltetes Gemeinschaftsgrabfeld:	Länge 0,70 m	Breite 0,70 m
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
 - mit einem Sarg oder
 - mit bis zu drei Urnen oder
 - mit einem Sarg und bis zu zwei UrnenEin Grab in einer Wahlgrabstätte im Rasengemeinschaftsfeld darf nur mit einem Sarg bzw. einer Urne belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgrabstätte im gestalteten Gemeinschaftsfeld (§ 9 Absatz 4 Buchstabe d)) darf mit maximal 2 Urnen belegt werden.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
- (7) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Rasengemeinschaftsfeld) für zwei Gräber eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht

nicht. Grabschmuck kann an einer besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer anderen als der besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(10) Weiterhin wurde eine gestaltete Gemeinschaftsgrabanlage mit Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Ein Grab in dieser Anlage darf mit bis zu 2 Urnen belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin gestaltet diese Grabanlage durch eine Dauerbepflanzung und drei jahreszeitlichen Bepflanzungen. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Eine Einfassung der Grabstätte erfolgt nicht und ist auch nicht zulässig. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet ein Grabmal nach den folgenden Vorgaben der Friedhofsträgerin aufzustellen:

Es ist nur ein Liegestein aus polierfähigem magmatischem Gestein (z. B. Granit) in rötlich-braunem Farbton zulässig. Die Grundform (40 cm breit, 30 cm hoch, 10 cm stark) sollte rechteckig oder oval sein, Herz- oder Buchform sind nicht erlaubt. Die Inschrift muss in den Stein eingearbeitet sein, eine aufgesetzte Schrift ist nicht erlaubt. Die Inschrift, evtl. Symbole und Ornamente können individuell gewählt werden. Der Stein muss poliert sein, an den Seiten kann er beliebig Natur oder beschlagen sein. Vor der Errichtung des Grabmales ist ein Genehmigungsantrag zu stellen. Blumenschmuck, Gestecke, Vasen oder Grablichter dürfen nicht auf die Grabfläche selbst abgelegt bzw. abgestellt werden, sondern nur auf dem dafür ausgewiesenen Ablageplatz. Gegen das Ablegen von Einzelblumen auf dem Grabstein, z. B. eine Rose, bestehen keine Einwände. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer anderen als der besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(11) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre ist möglich. Sie kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 17

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen aus Wahlgrabstätten sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in

der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 18

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(4) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zu-rückgewiesen.

(5) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(6) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(7) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 2,00 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Die seitlichen Einfassungen von Wahlgrabstätten sind in Abstimmung mit dem Friedhofsgärtner vom Nutzungsberechtigten mit Wesersandstein - Bahnenplatten in einer Breite von 30 cm und einer Länge von 230 cm an einer Seite der Grabstätte auf eigene Kosten zu erstellen oder erstellen zu lassen. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 20

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 21

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können bei Treuhandstellen der Friedhofsgärtner Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 22

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 23

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Symbole und der Ornamente sowie über die Fundamentierung einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach der technischen Anleitung zur Standsicherung von Grabmalen (TA Grabmal) der "Deutsche Naturstein Akademie e.V." erfolgen. Die Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert worden und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstehle oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden. Nach Ablauf der 2 Jahre sollen sie durch ein Grabmal ersetzt werden, welches genehmigungspflichtig ist.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 24

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 25

Schutz von Gehölzen und Bäumen

Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, inkl. des Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Wesersandstein - Bahnenplatten durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen oder entfernen zu lassen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

III. Bestattungen und Feiern

§ 27

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 28

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 29

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 30

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 31

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Erkrath und auf der Internetseite der Stadt (www.erkrath.de) sowie auf der Internetseite der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl (www.evangelischekirchehochdahl.de). Im Schaukasten der Friedhofsträgerin auf dem

Friedhof erfolgt ein Anschlag über die neue Friedhofssatzung mit dem Hinweis, dass die vollständige Friedhofssatzung in der Neanderkirche, sowie im evangelischen Gemeindeamt, Hochdahler Markt 9, zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Erkrath, den 09. Dezember 2013

Das Leitungsorgan

gez. Horlitz

gez. Reiche

**Bekanntmachung des Ev. Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann über:
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl
vom 09. Dezember 2013**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl - vertreten durch das Presbyterium - erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Hochdahl, Neanderweg, sowie für weitere Leistungen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.676,20 Euro

b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) ...757,74 Euro

(2) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.470,87 Euro
(auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)

b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 49,03 Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.859,47 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 757,74 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 49,03 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 26,24 Euro

(4) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Pflege	2.439,04	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr inkl. Pflege	72,63	Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	224,91	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	314,87	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	764,69	Euro
d)	Urnenbeisetzung	427,32	Euro

Die Bestattungsgebühren schließen ein:

- Aufbewahrung des Sarges bzw. der Urne in der einfach ausgestatteten Leichenkammer
- Grabaushub
- Ausschmücken des Grabes mit Grabmatten
- Verfüllen des Grabes
- Kränze aufbringen und später abfahren
- Grabhügel setzen

(2)	Besondere Gebühren		
a)	Trauerfeier in der Neanderkirche und auf dem Friedhof	ohne Berechnung	
b)	Orgelspiel	ohne Berechnung	
c)	Benutzung der Leichenkammer bis zu drei Tagen	111,69	Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag ab dem 4. Tag	37,23	Euro
e)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung	300,00	Euro

§ 6

Gebühren für Aus- und Einbettungen

Die Gebühren für Einbettungen (Wiederbeisetzungen) auf unserem Friedhof richten sich nach § 4 und § 5 der Friedhofsgebührensatzung.

Die Gebühren für die Ausbettung eines Sarges betragen	974,00	Euro
Die Gebühren für die Ausbettung einer Urne betragen	427,32	Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen auf Wahlgräbern (dazu zählen auch Liegeplatten und Kissensteine) und Grabplatten im gestalteten Grabfeld	25,00	Euro
(2)	Für Zweitausfertigungen verloren gegangener Besitzezeugnisse u. a.	15,00	Euro
(3)	Für die Umschreibung von Grabstätten	15,00	Euro
(4)	Für die Genehmigung zur Aus- und Einbettung gemäß § 17 Absatz 2 der Friedhofssatzung	25,00	Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11. November 2013.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11.11.2013 nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Erkrath, den 09. Dezember 2013

Das Leitungsorgan

gez. Horlitz

gez. Reiche

Bekanntmachung des Ev. Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann über:

Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl vom 09. Dezember 2013

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§	1	Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§	2	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§	3	Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§	4	Wahlmöglichkeiten
§	5	Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§	6	Grabstättengestaltung
§	7	Ökologie auf dem Friedhof
§	8	Grabmale – Allgemeines
§	9	Grabmale – Abmessungen
§	10	Grabmale – Gestaltung
§	11	Öffentliche Bekanntmachung
§	12	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl erlässt - als Friedhofsträgerin - gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

(2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 2

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabfelder unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 3

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld (WRS)
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld (WRU)
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage (GUG)
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld (RRS)
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld (RRU)

(2) Die Gestaltung der in Absatz 1 genannten Grabfelder obliegt der Friedhofsträgerin im Rahmen der Friedhofssatzung.

§ 4

Wahlmöglichkeiten

(1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 5

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen des § 19 der Friedhofssatzung.

§ 6

Grabstättengestaltung

(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.
- (7) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen.
- (8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (9) Nicht zugelassen sind:
- a) Hecken jeder Art,
 - b) überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabbinde und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
 - c) das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.

§ 7

Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 8

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale sind aus Naturstein aus dem europäischen Raum zu errichten.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (4) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden. Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer

Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(5) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstätten-grenze entfernt liegen.

(6) Die Größe und Proportionen der Grabmale müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen und sich dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.

(7) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.

(8) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstehle oder –kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

§ 9

Grabmale – Abmessungen

(1) Die Größe der Grabmale für Gemeinschaftsgrabstätten richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

(2) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Höhe bis zu 140 cm

Breite bis zu 100 cm

Mindeststärke 15 cm

bb) bei mehrstelligen Grabstätten:

Höhe bis zu 140 cm

Breite bis zu 200 cm

Mindeststärke 15 cm

b) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Höhe bis zu 60 cm

Breite bis zu 80 cm

Mindeststärke 10 cm

bb) bei mehrstelligen Grabstätten:

Höhe bis zu 80 cm

Breite bis zu 120 cm

Mindeststärke 10 cm

§ 10

Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Es ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrichen.
- (3) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (4) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (5) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (6) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.11.2013.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.11.2013 in Kraft.

Erkrath, den 09. Dezember 2013

Das Leitungsorgan

gez. Horlitz

gez. Reiche

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über:

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der 2. Nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

Für das Vorhaben "Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath" führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Hier:

Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, den 11.04.2014*
ab 10.00 Uhr im Hause der Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude - Am Bonneshof -
- Raum 0045 im Erdgeschoss -
Am Bonneshof 35
47474 Düsseldorf

*Der Termin beginnt am 11.04.2014 um 10.00 Uhr mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange) sowie der anerkannten Naturschutzverbände.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zur geplanten Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath Gegenstand des Erörterungstermins sind.
3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Hinweis:

Allen Einwendern, die individuelle Eingaben vorgebracht haben, wurde/wird die Gegenüberung des Antragstellers auf dem Postweg zugestellt.

Im Auftrag
gez. Renn

Sitzungstermine**März 2014**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	13.03.2014	17.00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Haupt- und Finanzaus- schuss	Dienstag	18.03.2014	14.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathau- ses, Bahnstraße 16
Rat der Stadt Erkrath	Dienstag	25.03.2014	17.00 Uhr	Stadthalle, Neanderstra- ße 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
